

Bürgerschaftliche Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Projekten in Frankreich

09.07.2018

Autor:

Bianca Drogosch, DFBEW • bianca.drogosch@developpement-durable.gouv.fr

Der Disclaimer befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.

I. Hintergrund

Bis vor wenigen Jahren waren Bürgerenergiemodelle in Frankreich wenig verbreitet. Zu den Gründen zählten unter anderem strenge Prospektvorschriften, die die Vermarktung von neuen Investmentprodukten im Bereich erneuerbare Energien erschwerten sowie der Umstand, dass Gebietskörperschaften nur indirekt über eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft (*Société d'Economie Mixte*, SEM) in Erneuerbare-Energien-Projekte investieren konnten. Aktuell erfährt die Bürgerbeteiligung an solchen Projekten jedoch einen Aufschwung. Dies liegt zum einen an Anpassungen im finanzrechtlichen Bereich, die Direktinvestitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte für bestimmte Akteure erleichtern und ein auf den Sektor zugeschnittenes Crowdfunding-Modell etablieren. Zum anderen wurde speziell für Windenergie- und Photovoltaik-Projekte ein Mechanismus der finanziellen Anreizung von Bürgerenergieprojekten eingeführt.

II. Finanzrechtliche Anpassungen

I.1. Etablierung eines Crowdfunding-Modells für erneuerbare Energien

Die Beteiligung natürlicher Personen an der Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten erfolgt heute zu einem großen Teil über spezialisierte Crowdfunding-Plattformen. Die 2014 neu eingeführten Rechtsformen des „Beraters für Bürgerfinanzierungsprojekte“ (*Conseillers en Investissement Participatifs*, CIP) oder der „Mittelsperson für Bürgerfinanzierungsprojekte“ (*Intermédiaire en Financement Participatif*, IFP) erleichtern diese Lösung: Im Vergleich zum klassischen Investitionsdienstleister (*Prestataire de Services d'Investissement*, PSI), die meist eine deutlich größere Bandbreite an Finanzprodukten oder -dienstleistungen im Angebot haben, entfallen für CIPs und IFPs

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



MINISTÈRE
DE LA TRANSITION
ÉCOLOGIQUE
ET SOLIDAIRE

eine Reihe administrativer Hürden, wie etwa die Zulassung durch die französische Finanzaufsichtsbehörde (*Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*, ACPR), bestimmte Berichtspflichten und aufsichtsrechtliche Anforderungen.

Für die Anerkennung eines (teilweise) über Crowdfunding-Plattformen finanzierten Wind- oder Photovoltaik-Projekts als "Bürgerenergieprojekt" und damit die Inanspruchnahme einer zusätzlichen finanziellen Förderung (siehe unten) müssen die von CPis und FPis angebotenen Finanzprodukte bestimmte Anforderungen erfüllen. Namentlich sind nur solche Produkte zulässig, die einen späteren Anspruch auf Kapitalanteile beinhalten. Einfache Schuldscheine, Darlehen oder Minibonds beispielsweise sind zwar teilweise ebenfalls über diese Plattformen erhältlich, für die Einstufung eines Vorhabens als "Bürgerenergieprojekt" jedoch nicht ausreichend.

1.2. Verbesserung der Investitionsmöglichkeiten für Gemeinden

Durch eine Anpassung der Artikel L.2253-1, L.3231-6 und L.4211-1 14 des französischen Gesetzbuchs zu den Gebietskörperschaften sind Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Departements und Regionen (durch Beschlussfassung ihrer jeweiligen Organe) seit 2015 berechtigt, sich direkt am Kapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form zu beteiligen, deren Zweck die Erzeugung erneuerbarer Energien ist. Der bisherige Umweg über eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft ist demnach nicht mehr nötig. Voraussetzung für diese vereinfachte Beteiligungsmöglichkeit ist, dass die entsprechenden Anlagen auf ihrem Gebiet oder auf Gebieten in der näheren Umgebung angesiedelt sind und einen Beitrag zur Energieversorgung ihres Einzugsgebietes leisten.

III. Prämien im Rahmen der Ausschreibungssysteme

Die Förderung von Windparks, die mehr als sechs Anlagen umfassen oder mindestens eine Anlage mit mehr als 3 MW installierter Leistung beinhalten sowie für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWc erfolgt in Form einer Direktvermarktung mit Marktprämie (*Complément der rémunération*). Die förderberechtigten Projekte sowie die jeweilige Förderhöhe werden wettbewerblich im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt. Die individuelle Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Markterlös je Kalendermonat (sämtliche Anlagen in der Direktvermarktung) und dem vom Bewerber bei Einreichung seines Gebots festgelegten Referenztarif (individuelle Anlage). Verpflichtet sich ein Bewerber zur Umsetzung einer bürgerschaftlichen Beteiligung entweder am Kapital der Projektgesellschaft (*investissement participatif*) oder an der Finanzierung des Projekts (*financement participatif*) wird ihm im Falle eines Zuschlags zusätzlich zum gebotenen Referenzwert je nach Form und Höhe dieser Beteiligung eine Prämie von bis zu 0,3 ct/kWh.¹ Projekte unterhalb der Ausschreibungsschwelle können keine Bürgerenergieprämie beantragen.

Die Kriterien, die ein Projekt erfüllen muss, um als "Bürgerenergieprojekt" anerkannt zu werden, finden sich im aktuellen französischen Lastenheft „Windenergie an Land“ (2018) sowie in den Lastenheften der Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen (2017), PV-Aufdachanlagen (2018), innovative PV-Anlagen (2017) und PV-Eigenverbrauchsanlagen (2018).² Demnach gelten grundsätzlich folgende Bedingungen:

¹ Da bei Eigenverbrauchsanlagen keine Direktvermarktung stattfindet, wird die Bürgerenergieprämie als Zuschlag auf die im Rahmen der entsprechenden Ausschreibungen gebotene „Eigenverbrauchsprämie“ gezahlt.

² Abrufbar auf Französisch unter folgenden Links:
[Cahier des charges de l'appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'énergie solaire « Centrales sur bâtiments, serres et hangars agricoles et ombrières de parking de puissance comprise entre 100 kWc et 8 Mwc »](#). (Juni 2018)



„Investissement participatif“ (nicht möglich für innovative PV-Anlagen)

Der Bewerber ist:

- eine Gebietskörperschaft oder ein Gemeindeverband
- eine Aktiengesellschaft oder lokale gemischtwirtschaftliche Gesellschaft, bei der mindestens 40 Prozent des Kapitals getrennt oder gemeinsam von mindestens 20 natürlichen Personen oder von einer oder mehreren Gebietskörperschaften oder einem oder mehreren Gemeindeverbänden gehalten werden
- eine genossenschaftliche Gesellschaft entsprechend französischem Gesetz Nr. 47-1775 vom 10. September 1947 zum Status von kooperativen Kommunalverbänden (*Loi portant statut de la coopération*), bei der mindestens 40 Prozent des Kapitals getrennt oder gemeinsam von mindestens 20 natürlichen Personen, einer oder mehreren Gebietskörperschaften oder einem oder mehreren Gemeindeverbänden gehalten werden.

Der Aufschlag beläuft sich in diesem Fall auf 0,3 ct/kWh.

„Financement participatif“

Mindestens 10 Prozent der Projektfinanzierung (Eigenkapital, Quasi-Eigenkapital und Darlehen) werden getrennt oder gemeinsam von mindestens 20 natürlichen Personen oder von einer oder mehreren Gebietskörperschaften oder von einem oder mehreren Gemeindeverbänden gehalten. Der Aufschlag beläuft sich hier auf 0,1 ct/kWh.

In beiden Fällen gilt:

Die natürlichen Personen, die an einem Projekt auf Basis der beiden genannten Modelle beteiligt sind, müssen in dem Departement, in dem das Projekt umgesetzt werden soll oder in einem der angrenzenden Departements wohnhaft sein. Insbesondere in Form des „Financement participatif“ können über die Mindestanzahl von 20 Personen hinaus auch weitere natürliche Personen in die Projekte investieren, die dieses Regionalitätsprinzip nicht erfüllen.

Da die genannten Kriterien für beide Bürgerenergiemodelle erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung der entsprechenden Anlage erfüllt sein müssen, legt der Bewerber seinem Angebot zunächst nur eine Verpflichtungserklärung bei, die auch bereits eine Angabe über die angestrebte Variante der Bürgerbeteiligung enthält. Die Kriterien sind nach Fertigstellung der Anlage für mindestens drei Jahre einzuhalten. Trägt der Bewerber dieser Verpflichtung nicht Rechnung, wird der Referenztarif über die gesamte Laufzeit des Marktprämienvertrags um 3 €/MWh gekürzt.

[Cahier des charges de l'appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité innovantes à partir d'énergie solaire.](#) (Dezember 2017)

[Cahier des charges de l'appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'énergie solaire « Centrales au sol de puissance comprise entre 500 kWc et 30 MWc ».](#) (Dezember 2017)

[Cahier des charges de l'appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir d'énergies renouvelables en autoconsommation situées en métropole continentale et d'une capacité entre 100 kW et 500 kW.](#) (April 2018)

[Cahier des charges de l'appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'énergie mécanique du vent, implantées à terre.](#) (Februar 2018)



Disclaimer

Der vorliegende Text wurde durch das Deutsch-französische Büro für die Energiewende (DFBEW) verfasst. Die Ausarbeitung erfolgte mit der größtmöglichen Sorgfalt. Das DFBEW übernimmt allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Alle textlichen und graphischen Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Sie dürfen, teilweise oder gänzlich, nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens des Verfassers und Herausgebers weiterverwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung, Einspeicherung und Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen.

Das DFBEW hat keine Kontrolle über die Webseiten, auf die die in diesem Dokument sich befindenden Links führen. Für den Inhalt, die Benutzung oder die Auswirkungen einer verlinkten Webseite kann das DFBEW keine Verantwortung übernehmen.